

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Das Positionspapier ist eine momentane Handlungsvorgabe, die auf der aktuellen Lage basiert und die jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden kann. Vorbehalten bleiben weitere Einschränkungen und Vorgaben der einzelnen Kantone.

Gesetzliche Grundlagen, schweizerische Empfehlungen

Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen und Anweisungen werden laufend überarbeitet, es wird empfohlen, direkt auf der jeweiligen Homepage die aktuellste Version abzurufen:

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101)

Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV, SR 818.101.1)

Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) SR 818.101.24 vom 19.6.2020

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie SR 818.101.26 vom 19.6.2020

Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (26.6.2020)

Covid-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 25. Juni 2020 (26.06.2020)

BAG-Anweisungen zur Isolation (26.06.2020)

Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial 31.7.2020

Empfehlungen im Bereich der häuslichen Pflege 11.5.2020

Management of COVID-19 positive or suspect employees involved in care of patients in acute care hospitals (Swissnoso-Empfehlung 17.4.2020)

Empfehlungen von Swissnoso zum Einsatz von schwangeren Mitarbeiterinnen im Spital während der aktuellen COVID-Pandemie (24.8.2020)

Qualitätsleitlinie SSO Praxishygiene (www.sso.ch)

Kantonale Vorgaben

Erstellt:	VKZS	Datum:	23/9/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum:	23/9/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum:	23/9/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Ziele der Vorgaben

- Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz verhindern oder eindämmen.
- Häufigkeit von Übertragungen reduzieren, Übertragungsketten unterbrechen und lokale Ausbrüche verhindern oder eindämmen.
- Schutz der Gesundheit der besonders gefährdeten Personen.
- Die gefährdeten Personen keinen zusätzlichen, vermeidbaren Risiken aussetzen.
- Schutz der Gesundheit des Praxispersonals (EKAS).
- Ressourcen insbesondere Schutzmaterial sparen (z.B. Hygienemasken, Desinfektionsmittel).

Grundsatz: Schutzkonzept

Gemäss Art. 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie müssen auch die Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen über ein Schutzkonzept verfügen, das gewährleistet, dass das Übertragungsrisiko für ihre Patientinnen und Patienten und Klientinnen und Klienten sowie für die Arbeitnehmenden minimiert wird.

Allgemeine Informationen

Das Neue Coronavirus ist immer noch da. Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit ihm zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgt sowie unnötige Kontakte vermeiden werden.

Hauptübertragungswege des Coronavirus

- Durch Tröpfchen: Nüst oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.
- Bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person ohne Schutz oder Schutzausrüstung länger als 15 Minuten und weniger als 1,5 Meter Abstand hält.
- Es gibt keine Anhaltspunkte, dass das Coronavirus via Blut übertragen werden kann.

Praxispezifische Massnahmen

Strikte Einhaltung der gängigen zahnärztlichen Hygienemassnahmen gemäss der Qualitätsleitlinien SSO Praxishygiene und dem QSS der Praxis

- Alles, was im Praxisbereich von Patienten oder Personal berührt wird, ist regelmässig mit Seifenlösung oder Desinfektionsmittel zu reinigen; z.B. stündliche Desinfektion aller Türfallen und Wasserhähne, regelmässige Reinigung/Desinfektion der Sitzmöbel im Wartezimmer etc. Im administrativen Bereich der Praxis sollen Schubladengriffe, Aktenschränke, Computertastaturen und dergl. von möglichst wenigen Personen berührt bzw. regelmässig desinfiziert werden.
- Der Empfang ist idealerweise mit einer Schutzscheibe als Aerosol- oder Spukschutz ausgerüstet. Von mehreren Personen benützte Telefonhörer sind nach jedem Gespräch zu desinfizieren.

Erstellt:	VKZS	Datum:	23/9/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum:	23/9/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum:	23/9/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

- Etwas längere Termine einschreiben (aufwändigere Desinfektion, Raumbelüftung). Bei aerosolgenerierenden Massnahmen darf sich im Allgemeinen nur ein Patient im Behandlungsraum befinden. Bei mehreren Behandlungsstühlen muss für ausreichend gegenseitigen Schutz gesorgt werden.
- Begleitpersonen müssen auf ein Minimum beschränkt sein
- Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht. Ausnahmsweise maximale Aufenthaltszeit im Wartezimmer von 15 Minuten und Abstand zwischen den Patienten von 1,5 Metern.
- Zeitschriften, Zeitungen und Spielsachen aus dem Wartezimmer entfernen.
- **Können die Hygienemassnahmen nicht eingehalten werden, dürfen keine Behandlungen durchgeführt werden.**

Für einen reibungslosen Betrieb einer Praxis ist eine Materialbevorratung, insbesondere auch von Schutzmaterial, von mindestens 3 Monaten vorzusehen.

Informationen zum Praxispersonal

Die gängigen, persönlichen Hygienemassnahmen gemäss Qualitätsleitlinien SSO Praxishygiene müssen strikte eingehalten werden.

- Das Praxispersonal mit Patientenkontakt trägt während des ganzen Arbeitstages eine Hygienemaske.
- Sowenig Personal wie möglich am Patienten einsetzen.
- Personal muss immer soweit möglich gegenseitig Distanz halten, beispielsweise durch grössere Abstände bei Mahlzeiten, an Bürotischen oder in Personalsitzungen etc.
- Praxispersonal mit Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen und Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns lassen sich testen und gehen sofort in Isolation. Sobald die Testresultate verfügbar sind (24-48 Stunden), gehen Testnegative frühestens 24 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder arbeiten, soweit der Zustand dies zumuten lässt. Testpositive bleiben in Isolation. In der Regel wird die Isolation zu Hause beendet, sobald 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.

Die übrigen symptomfreien Mitarbeitenden arbeiten unter strikter Einhaltung der Hygienemassnahmen weiter. Damit wird sichergestellt, dass die Versorgung durch die Praxis weiterhin gewährleistet ist und die Verbreitung von COVID unterbunden wird.

- Praxispersonal mit Kontakt zu Personen (Verwandte, Mitbewohner) mit Symptomen sollen bei diesen Kontakten Schutzmasken tragen und erst bei Vorliegen eines positiven Tests der Kontaktpersonen einen eigenen Test durchführen. Ist der Test positiv oder treten Covid-Symptome auf, so begeben sie sich in Isolation.
- Praxispersonal (inkl. Behandler), die selbst zur Risikogruppe zählen, sind speziell gefährdet. Es wird empfohlen die Arbeitstätigkeit und das Arbeitsumfeld risikobasiert anzupassen.

Erstellt:	VKZS	Datum:	23/9/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum:	23/9/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum:	23/9/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

- Schwangere Mitarbeiterinnen können ihre reguläre Arbeit unter Einhaltung der Hygienemassnahmen fortführen. Schwangere und stillende Frauen dürfen jedoch nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen.

Patientenhandling

- Ausgedehnte Triage am Telefon und ausgedehnte Anamnese am Patienten: Fragen nach Symptomen (trockener Husten, Halsschmerzen, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Muskelschmerzen), engen Kontakten mit Covid-19 positiven Personen in den letzten 2 Wochen, Quarantäne oder Ferienrückreise aus Risikogebieten in den letzten 2 Wochen.
- Dem Patienten kann beim Betreten der Praxis eine Hygienemaske zum Tragen in der Praxis gegeben werden.
- Temperaturmessung empfohlen bei unklaren Fällen: wenn > 38°, Patienten entlassen und später aufbieten.
- Den Patienten anhalten, beim Betreten der Praxis die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- In Praxisräumen ohne Fenster oder ohne automatische Belüftung darf nicht behandelt werden. Bei aerosol-generierenden Massnahmen muss eine vollständige Umlüftung (Erneuerung der gesamten Raumluft) innerhalb von 15 Minuten gewährleistet werden.
- **Wenn die gängigen Schutzmaterialien (Hygienemaske, Behandlungshandschuhe, Schutzbrille, Desinfektionsmittel) nicht vorhanden sind, dürfen keine Behandlungen durchgeführt werden.**

Es dürfen zahnärztliche und dentalhygienische Interventionen unter Einhaltung folgender Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden:

- Vor einer Behandlung kann der Patient dazu angehalten werden, mit einer potenziell viruziden Lösung zu gurgeln und zu spülen, z.B. 30 Sekunden mit 1,5%-H₂O₂ oder Povidon-Jod gemäss Herstellerangaben.
- Behandlungen wenn immer möglich unter Kofferdam. Wenn die Anwendung nicht möglich ist, können andere Systeme mit nachgewiesener aerosolreduzierender Wirkung eingesetzt werden.
- Verwendung von Speichelzieher und Absauganlage mit guter Saugleistung.
- Bei aerosol-generierenden Behandlungen ohne Möglichkeit einen Kofferdam zu legen, kann das Behandlungsteam eine FFP2-Maske (ohne Ventil) tragen.

Besonders gefährdete Personen

Patienten mit Erkrankungen und besonders gefährdete Personen müssen zusätzlich geschützt werden. Vulnerable Patienten sind gefährdet schwere Formen von Covid-19 zu entwickeln. Sie sollen so oft wie möglich zu Hause bleiben und nicht herumreisen.

Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen

Erstellt:	VKZS	Datum:	23/9/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum:	23/9/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum:	23/9/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs
- Menschen mit höhergradiger Adipositas

Details gemäss BAG-Kategorien besonders gefährdeter Personen (12.08.2020). Diese Liste ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Als besonders gefährdet gelten auch schwangere Frauen.

Bei besonders gefährdeten Personen dürfen zahnärztliche und dentalhygienische Interventionen unter Einhaltung folgender zusätzlicher Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden:

- Die Patienten sind so in den Tagesablauf zu integrieren, dass sie nicht oder möglichst wenig mit anderen Patienten in Kontakt kommen.
- Bei jedem Patienten muss der Nutzen der Behandlung für die Zahngesundheit im Verhältnis zum Risiko einer Covid-19 Infektion auf dem Weg zur Praxis abgewogen werden.

Patienten mit COVID-19-Verdachtsfall oder Atemwegsinfektionen, Fieber oder mit einer nachgewiesenen, aktiven Covid-19 Infektion

Bei dieser Personengruppe dürfen nur unaufschiebbare Notfallbehandlungen durchgeführt werden. Die Behandlung darf nur in einem separaten «COVID-19-Behandlungszimmer» durchgeführt werden.

Kein Kontakt und keine räumliche Durchmischung zu anderen Patienten.

Es gelten zusätzliche Vorsichtsmassnahmen:

- Den Patienten bei seiner Ankunft in der Praxis sofort eine Hygienemaske tragen lassen.
- Die Behandler (inkl. Assistenz) tragen FFP2-Masken bis 30 Minuten über die aerosol-generierende Massnahme hinaus und solange die erkrankte Person im Raum ist.
- Tragen einer Überschürze, Tragen von Handschuhen, Schutzbrille.
- Je nach kantonaler Regelung kann die Betreuung an einen Spitaldienst oder an eine spezialisierte Praxis/Klinik übertragen werden.

Erstellt:	VKZS	Datum:	23/9/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum:	23/9/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum:	23/9/20



Vereinigung der Kantonszahnärzinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS)
Association des médecins-dentistes cantonaux de Suisse (AMDCS)
Associazione dei medici dentisti cantonali della Svizzera (ADMDCS)
Swiss association of cantonal chief dental officers (SACCDIO)

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
Société suisse des médecins-dentistes
Società svizzera odontologi
Swiss Dentist Association

sso

Positionspapier

Nummer: 5
Version: 23/9/20
Ersetzt Version: 28/5/20
Gültig ab: 29/9/20
Seite: Seite 6 von 6

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Infoline Coronavirus und weitere Informationen

BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien.html>

Für Gesundheitsfachpersonen: +41 58 462 21 00, täglich von 8 bis 18 Uhr

Die Kantonszahnärztlichen Dienste Ihres Kantons

<https://kantonszahnaerzte.ch/>

Schweizerische Zahnärzte Gesellschaft SSO

<https://www.sso.ch/home.html>

Merkblatt: Coronavirus: Schwangere Frauen gehören neu zur Risikogruppe:

https://www.sso.ch/fileadmin/upload_sso/5_Newsletter/2020/200806_Merkblatt_SSO_Schwangere_Frauen_Risikogruppe.pdf

Erstellt:	VKZS	Datum:	23/9/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum:	23/9/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum:	23/9/20